

Vergaberichtlinie für Stipendien durch die Medienstiftung Lübeck

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Medienstiftung Lübeck vergibt Stipendien zur Förderung begabter und engagierter Studierender und Promovierender der Universität zu Lübeck im Bereich Medienwissenschaften, um deren akademische und persönliche Entwicklung zu unterstützen und gesellschaftliches Engagement zu honorieren.
- (2) Diese Vergaberichtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vergabe von Stipendien durch die Medienstiftung Lübeck im Sinne des in § 2 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Stiftungszweckes.

§ 2

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden Studierende und Promovierende der Universität zu Lübeck mit besonderen fachlichen Leistungen im Bereich der Medienwissenschaften.
- (2) Nicht förderfähig sind Personen, die bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch einen anderen Stipendiengeber erhalten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 3

Art und Dauer des Stipendiums

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 2500 € einmalig und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.
- (2) Die geförderte Person ist für die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben und eine sich daraus gegebenenfalls ergebende Versteuerung selbst zuständig.

§ 4

Auswahlkriterien und – verfahren

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss als besonders förderwürdig gelten. Bei der Auswahlentscheidung orientiert sich die Vergabe nach folgenden Kriterien:
 - a. besondere fachliche und persönliche Eignung,
 - b. individuelle Motivation.
- (2) Für die Teilnahme an der Auswahlentscheidung ist ein Antrag notwendig. Dieser muss enthalten:
 - a. ein Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4-Seite), inklusive Darstellung der geplanten Verwendung,
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c. Leistungsnachweise,
 - d. gegebenenfalls Empfehlungsschreiben,
 - e. eine Darstellung der besonderen fachlichen Leistungen.

Die Bewerbung kann aufgrund besonderer Ausschreibung oder direkter Ansprache erfolgen. Die Bewerbung ist bis zum 30.04. eines Kalenderjahres beim Stiftungsvorstand einzureichen.

- (3) Die Vergabeentscheidung trifft der Stiftungsvorstand auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 5

Pflichten der Geförderten

Die Geförderten übersenden dem Stiftungsvorstand nach Ablauf der Förderung einen Abschlussbericht.

§ 6

Widerruf und Rückforderung

Das Stipendium kann bei falschen Angaben im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ganz oder teilweise widerrufen und zurückgefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.8. 2025 in Kraft.